

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung;

Vertrauensanwalt für die Landesverwaltung

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen (0308-0008-0401 415)

Stand 9. Dezember 2019

1. Zielsetzung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz will aktiv gegen Korruption in der Landesverwaltung vorgehen. Die Maßnahmen der Korruptionsprävention sind Gegenstand der Verwaltungsvorschrift vom 22. Januar 2019 (MinBl, S. 14).

Der offene Umgang mit Korruptionssachverhalten kann für Beschäftigte wie für Geschäftspartner des Landes schwierig sein. Die Furcht vor persönlichen oder geschäftlichen Nachteilen hält Personen, die um Korruption in der Verwaltung wissen, möglicherweise von einer Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden oder die Dienstvorgesetzten ab.

Eine anonyme Anzeige ist meist die schlechtere Alternative. Die Erfahrung lehrt, dass bei anonymen Hinweisen oft eine letzte Information fehlt, um den Sachverhalt gänzlich zu erhellen. Die Möglichkeit einer Rückfrage bei dem Informanten / der Informantin könnte wesentlich zu einer vollständigen Aufklärung der Tatsachen beitragen.

Mit der Einrichtung eines „Vertrauensanwaltes“ soll die Zielgruppe auf Seiten der öffentlichen Bediensteten und der Geschäftspartner der öffentlichen Hand erreicht werden, die an einer Aufklärung oder einem Ausstieg aus der Korruption interessiert sind, ihre Identität aber zunächst nicht preisgeben wollen.

2. Anwendungsbereich

Der Vertrauensanwalt soll grundsätzlich Ansprechpartner für alle Beschäftigten und Geschäftspartner der Landesverwaltung sein. Er steht für die gesamte unmittelbare Landesverwaltung zur Verfügung. Die Verwaltung des Landtags und der Rechnungshof behalten sich eigene Regelungen vor. Eingeschlossen sind auch die Landesbetriebe. Andere Landeseinrichtungen können sich nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen dem Modell ebenfalls anschließen.

3. Aufgaben des Vertrauensanwalts

Der Vertrauensanwalt nimmt von Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landesverwaltung vertraulich Mitteilungen entgegen, aus denen sich der Verdacht von Korruption oder anderen schwerwiegenden Verfehlungen gegen das Land ergibt. Ziel seiner Arbeit ist die Aufklärung von Korruptionssachverhalten und die Herauslösung von darin verwickelten Personen.

Der Vertrauensanwalt hat den ihm mitgeteilten Sachverhalt entgegenzunehmen und aktenkundig zu machen. Ergibt sich aus dem mitgeteilten Sachverhalt der Anfangsverdacht für ein Fehlverhalten von Beschäftigten der Verwaltung oder Dritten, hat er die für die weitere Aufklärung dieser Sachverhalte zuständige, ihm vom Land benannte Stelle zu unterrichten. Auf Wunsch der benannten Stelle hat der Vertrauensanwalt den Kontakt mit dem Informanten / der Informantin zu halten, weitere Ermittlungen zu führen, an Besprechungen teilzunehmen und Berichte zu erstatten.

4. Rechtliche Stellung des Vertrauensanwalts

Der Vertrauensanwalt wird als selbständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig und unterliegt keinen Weisungen des Landes hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung. Der Vertrauensanwalt entscheidet nach eigener pflichtgemäßer Prüfung, ob und inwieweit er einen ihm unterbreiteten Sachverhalt der weiteren Prüfung durch die ihm benannten Verwaltungsstellen unterbreitet. Dabei hat er sich an die Maßstäbe des § 152 StPO hinsichtlich eines Anfangsverdacht zu halten. Das Land darf den Vertrauensanwalt anweisen, ihm auch solche Sachverhalte mitzuteilen, die nach Auffassung des Vertrauensanwalts keinen Anfangsverdacht einer Verfehlung ergeben.

Der Vertrauensanwalt darf der Landesverwaltung die Person des Informanten / der Informantin nur mit ihrem Einverständnis mitteilen. Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden besteht eine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nur insoweit, als ein schutzwürdiges mandatsähnliches Vertrauensverhältnis begründet wird.

Soll der Vertrauensanwalt in einem Straf- oder Zivilverfahren als Zeuge vernommen werden und besteht kein mandatsähnliches Vertrauensverhältnis, muss er den Namen und die Identität des Informanten / der Informantin ggf. offenbaren. Der Informant / die Informantin können mithin als Zeuge / Zeugin vor Gericht in einem Straf- oder Zivilverfahren geladen werden.

Der Vertrauensanwalt kann nach pflichtgemäßer Prüfung einem Informanten / einer Informantin auf Verlangen eine Entschädigung für die erforderlichen Anhörungen

durch den Vertrauensanwalt zusagen, die die Kostenansätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) nicht übersteigt.

Das Land ist befugt, die von dem Vertrauensanwalt geführten Akten durch einen ebenfalls zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt überprüfen zu lassen, der den gleichen Rahmenbedingungen des Vertrauensanwalts unterliegt.

5. Beauftragung

Das Land Rheinland-Pfalz – vertreten durch das Ministerium der Finanzen – hat mit

Rechtsanwalt
Justizrat Rolf S. Weis
St. Guido-Stifts-Platz 4
67346 Speyer

Tel.: 06232 13 24 0

Fax: 06232 13 24 27

E-Mail: service@vertrauensanwalt-rheinland-pfalz.de

einen Rahmenvertrag als Vertrauensanwalt abgeschlossen. Basis der Vergütung ist ein Zeithonorar.

6. Implementierung des Vertrauensanwalts

Eine Information über die Einführung des Vertrauensanwalts soll intern alle Beschäftigten erreichen; extern soll sie nur im Bereich der Auftragsvergabe erfolgen. Hierfür stehen auf der Website des Ministeriums der Finanzen Musterschreiben zur Verfügung <https://fm.rlp.de/ar/themen/verwaltung/korruptionspraevention/vertrauensanwalt/>.

Die einführenden Dienststellen sollen die Personalräte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren.

Die obersten Landesbehörden teilen Namen und Kontaktadressen der für die Zusammenarbeit mit dem Vertrauensanwalt zuständigen Ansprechpartner ihrer Verwaltung dem Ministerium der Finanzen mit.

7. Aufgaben der Dienststelle

Die erste Tätigkeit des Vertrauensanwalts wird durch die Information von Dritten (Beschäftigten oder Geschäftspartnern) bestimmt und entzieht sich dem Einfluss der Dienststelle. Erst durch die Weiterleitung des Sachverhalts an die Dienststelle ist diese zum Handeln aufgerufen. Sie trifft die notwendigen Entscheidungen zur Aufklärung

und Weiterverfolgung des Sachverhalts. Die weitere Einschaltung des Vertrauensanwalts ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuwägen. Die Dienststelle stimmt sich insoweit mit dem fachlich zuständigen Ministerium bzw. das fachlich zuständige Ministerium mit dem Ministerium der Finanzen ab.